

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik (BO-MedInf-FHB-2011) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), geändert durch Satzung vom 08.11.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1510), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik (BO-MedInf-FHB-2011) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 7 Art der Module
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Betreutes Praxisprojekt
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Fristen
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 17 Referate und Projektarbeiten
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 21 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 25 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Noten der Bachelor-Prüfung
- § 28 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Medizininformatik am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung nach dem sechsten Semester des Bachelor-Studiums abschließen können.

(3) Die Lehrsprache ist deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 8 BbgHG aufgeführten Voraussetzungen. Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltenden Nachweise.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

Die ersten beiden Semester werden als Grundstudium bezeichnet.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit.

Das Studium umfasst die Studiensemester, das betreute Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium.

Der Umfang des Studiums entspricht 180 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan umfasst 130 SWS (einschließlich Propädeutikum) und ein betreutes Praxisprojekt von 12 Wochen. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7 Art der Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen.

Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

- a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
- b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Wahlmodule bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können auf Antrag des Studierenden mit Angabe der erbrachten Kreditpunkte und der Bewertung im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(4) Module werden mit einer benoteten Prüfungs- oder einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.

(5) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen.

(6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
- Projektlabore, Laborpraktika (L).

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema,

das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

(2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 9 Betreutes Praxisprojekt

(1) Das betreute Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Das betreute Praxisprojekt von 12 Wochen Dauer hat studienrelevante Themen zum Inhalt und soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters durchgeführt werden.

(3) Die Gesamtleistung des betreuten Praxisprojekts wird ohne Benotung bewertet. Das betreute Praxisprojekt kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praktikums der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurde. Die Bewertung des betreuten Praxisprojekts erfolgt durch den Betreuer.

(4) Über das betreute Praxisprojekt wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil des betreuten Praxisprojekts. Der Bericht ist am Ende des betreuten Praxisprojekts zwecks Bewertung an den Betreuer abzugeben.

(5) Zum betreuten Praxisprojekt findet ein begleitendes Seminar statt, das ohne Benotung bewertet wird. Zum Abschluss dieses Seminars ist dem Praxisbeauftragten eine Kurzform des Berichts in elektronischer Form zu übergeben.

§ 10 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Regelungen des § 19 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) gelten entsprechend.

(2) Der Erstgutachter einer Bachelor-Arbeit soll ein nach § 19 RPO zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugter der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 12 Fristen

(1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der RPO.

(2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulübliche Bekanntmachung über ihre Zulassung informiert.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 13 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
2. die jeweiligen Studienleistungen erbracht hat.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 5. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.

(3) Ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. eine der Bedingungen des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO zutrifft.

§ 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (Belegarbeiten mit Fachgespräch) und/oder
3. durch Referate und/oder Projektarbeiten

zu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden im Modulhandbuch festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Zeitpunkt einer Prüfungsleistung wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Leistungsüberprüfungen einbeziehen.

Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(4) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch
2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit
2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt. Dies ist aktenkundig zu machen.

Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe soll innerhalb des laufenden Semesters liegen. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer.

Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Ausgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

§ 17 Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

(2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 RPO.

(2) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A	= excellent
über 1,50 bis 2,00	= B	= very good
über 2,00 bis 3,00	= C	= good
über 3,00 bis 3,50	= D	= satisfactory
über 3,50 bis 4,00	= E	= sufficient
über 4,00	= F	= fail.

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
FX	= nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	= nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Abschlussarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschlussarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 21 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung

(1) Für jede Prüfungsleistung (außer bei Wahlpflichtfächern) ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern sie im laufenden Semester angeboten werden. Eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

(2) Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung von den Prüfungen dieses Prüfungsplanes ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 22 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur für eine Modulprüfung Anwendung finden. § 16, Abs. 1, 2 und 4 RPO gilt entsprechend. Ein Freiversuch für die Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 22 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen regulären Prüfungsangebotes abgelegt werden. Studierende sind zum ersten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Beim ersten Wiederholungstermin sind, abweichend vom Modulhandbuch, nur mündliche Prüfungen und Klausuren zulässig.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine, die zwei Semester nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, abgelegt werden. Studierende sind zu diesem zweiten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Bachelor-Prüfung.

(2) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 25 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 CP. Begleitend zur Bachelor-Arbeit findet ein Bachelor-Seminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bachelor-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens 6 Wochen gewährt werden.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Bachelor-Arbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 27 in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

§ 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

(2) Bei der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit wird der Abgabepunkt unter Berücksichtigung begleitender Module oder Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 27 Noten der Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (Gewichte siehe Anlage Prüfungstafel) und der Note der Bachelor-Arbeit (Absatz 2). Dabei werden der errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,8 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,2 gewichtet.

(2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\Sigma (\text{Modulnote} \times \text{Modul-Credit Points}) / \Sigma \text{Credit Points} .$$

§ 28 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.

(2) Module können im Zeugnis als Prüfungsgebiete gruppiert ausgewiesen werden.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 22 RPO gilt für die Bachelor-Prüfung entsprechend.

§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Medizininformatik an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen hatten, können bis zum 28.02.2012 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelor-Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung abgenommen werden soll.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik vom 15.06.2007 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1537) tritt mit Wirkung vom 31.08.2015 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 25.08.2011

gez. Helmut Kanthack
Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlagen

Gesamtumfang in SWS	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsgebiet Module	SWS in Semester						Prüfungsart*			Gewicht der Modulnote in %	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL	SL		
2													
		Propädeutikum	2										
18		Grundlagen der Informatik											
	2	Grundlagen der Medizininformatik	2							X			1
	5	Informatik und Logik	4							X			1
	5	Algorithmen und Datenstrukturen	4							X			2
	4	Formale Sprachen/Automatentheorie		4						X			1
	4	Physikalische technische Grundlagen		4						X			1
12		Grundlagen der Medizin											
	4	Grundlagen der Medizin I	4							X			2
	5	Grundlagen der Medizin II		4						X			3
	5	Grundlagen der Medizin III			4					X			3
12		Programmierung											
	5	Programmierung I	4							X			2
	5	Programmierung II		4						X			3
	5	Programmierung III			4					X			3
12		Betriebssysteme und Netze											
	5	Betriebssysteme / Webcomputing		4						X			2
	5	Betriebssysteme / Rechnernetze			4					X			3
	4	Grundlagen der Sicherheit			4					X			3
12		Praktische Informatik											
	4	Datenbanken I			4					X			5
	5	Software-Engineering				4				X			5
	7	Projekt in der Medizininformatik					4				X		
12		Computerunterstützte Medizin											
	5	Computerunterstützte Medizin I				4				X			7
	5	Computerunterstützte Medizin II					4			X			7
	6	Komplexpraktikum Medizininformatik				4					X		

Wahlpflichtkataloge**Katalog B-MED-INF (Medizininformatik)**

Modul	v	Ü
Grundlagen verteilter Systeme	2	2
Medizinische Gerätekunde	2	2
Telemedizin	2	2
Datenbankprogrammierung	2	2
Medizinische Informationssysteme	2	2
Grundlagen der Wissensverarbeitung	2	2
Wissensbasierte Systeme in der Medizin	2	2
Grundlagen der evidenzbasierten Medizin	2	2
Konzeption und Auswertung medizinischer Studien	2	2
Grundlagen der digitalen Signal- und Bildverarbeitung	2	2
Biosignalverarbeitung	2	2
Medizinische Bildverarbeitung	2	2
Biometrie in der IT-Sicherheit	2	2
C# und GUI-Programmierung	2	2
Mathematische Programmierung	2	2
Software-Qualität	2	2